

Bekanntmachung

über eine Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim

(Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG)

vom 8. Juli 2016

Die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) hat mit Schreiben vom 10.12.2013 beim Bundesamt für Strahlenschutz für das Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim (SZL Neckarwestheim, auch als GKN-ZL bezeichnet) die Aufbewahrung von Behältern der Bauart CASTOR® 440/84 mvK mit bestrahlten Brennelementen aus dem Kernkraftwerk Obrigheim (KWO) beantragt. Dies stellt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, eine Änderung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22. September 2003 in der Fassung der 5. Änderungsgenehmigung vom 16. April 2014 dar.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, durch allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. In die Vorprüfung wurden auch die früheren Änderungen der Aufbewahrungsgenehmigung sowie die parallel beantragten Sachverhalte für das SZL Neckarwestheim einbezogen.

Die aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 2 zum UVP-Gesetz durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die Aufbewahrung von bestrahlten KWO-Brennelementen in Behältern der Bauart CASTOR® 440/84 mvK im SZL Neckarwestheim sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der früheren Änderungen sowie der parallelen Änderungsvorhaben.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 8. Juli 2016

Bundesamt für Strahlenschutz

Im Auftrag

Pautzke